

65. 1. Über den Begriff des Versicherungsfalls und des Schadensereignisses in der allgemeinen Haftpflichtversicherung.

2. Welche Rechtslage ergibt sich, wenn der Versicherungsnehmer während der Versicherungszeit in Zahlungsverzug geraten und das Versicherungsereignis während des Verzugs eingetreten ist, der Versicherungsnehmer aber den rückständigen Beitrag noch vor seiner Inanspruchnahme aus einem Haftpflichtfall an den Versicherer bezahlt hat?

WZG. §§ 39, 149.

VI. Zivilsenat. Urf. v. 17. September 1943 i. S. N. Abg. Versicherungs-NG. (Wett.) w. Dr. M. (Stl.). VI 66/43.

I. Landgericht Wuppertal.
II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Der Kläger ist nach dem Versicherungsschein vom 17. April 1930 seit dem 1. Mai 1930 bei der verklagten Versicherungsgesellschaft gegen die gesetzliche Haftpflicht versichert. Er wurde im Jahre 1941 zusammen mit B. nach einer von ihm an diesem durchgeführten Salvarsankur von der Näherin K., die angeblich von B. mit einer Geschlechtskrankheit (Syphilis) angesteckt worden war, mit einem Schadenersatzanspruch gerichtlich in Anspruch genommen und verlangt deshalb von der verklagten Versicherungsgesellschaft Versicherungsschutz.

Die Beklagte macht geltend, der Kläger habe den am 1. Mai 1940 fällig gewordenen Folgebeitrag trotz Mahnung und ordnungsmäßiger Fristsetzung vom 1. Juni 1940 zunächst nicht gezahlt. Dies sei erst am 23. Dezember 1940 geschehen. Der Kläger habe also in der Zeit von Mitte 1940 bis zum 23. Dezember 1940 und damit auch zur Zeit des Schadensereignisses, nämlich zur Zeit der vom Kläger angeblich im Oktober 1940 dem B. gegenüber ausgesprochenen „Freigabe“ des Geschlechtsverkehrs, keinen Versicherungsschutz genossen. Der Kläger vertritt die Meinung, unter „Versicherungsfall“ im Sinne der maßgeblichen Versicherungsbedingungen (§ 9) sei nicht das Schadensereignis, welches Schadenersatzansprüche Dritter gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könne, also im vorliegenden Falle die Freigabe des Geschlechtsverkehrs gegenüber B. durch ihn als den behandelnden Arzt, sondern erst die Geltendmachung solcher Schadenersatzansprüche des geschädigten Dritten zu verstehen. Zu dieser Zeit, im Januar 1941, seien die Folgen des Zahlungsverzugs beseitigt gewesen.

Beide Vorbergerichte haben die verklagte Versicherungsgesellschaft dazu verurteilt, dem Kläger wegen der von der Näherin K. geltend gemachten Schadenersatzansprüche Versicherungsschutz zu gewähren. Die Revision der Beklagten blieb ohne Erfolg.

G r ü n d e :

Nach den dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen (§ 1) hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz zu gewähren für den Fall, daß er wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Ereignisses, das die Verletzung (Gesundheitsbeschädigung) von Menschen zur Folge hatte, für die Folgen

auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Im ersten Rechtszuge hatte die Beklagte nur Verzug des Klägers mit der Zahlung eines Versicherungsbeitrags beim Eintritt des Versicherungsfalls (§ 9) eingewendet. Mit den erst im zweiten Rechtszug erhobenen weiteren Einwendungen, daß nämlich der Kläger den eingetretenen Schaden (bedingt) vorsätzlich herbeigeführt (§ 4 II Nr. 1 UW.) und daß er die nach dem Eintritt des Versicherungsfalls ihm obliegenden Verpflichtungen verletzt habe (§ 6 in Verbindung mit § 5 Nr. 2 UW.), hat sich der Vorderrichter sachlich nur „zusätzlich“ beschäftigt. Er meint, sie stellen sich als neue Verteidigungsmittel der Beklagten gegen die Klage dar, die nach § 529 Abs. 1 ZPO. in der Fassung der zur Zeit der Schlußverhandlung erster Instanz (25. Juni 1942) bereits in Kraft befindlich gewesenen Dritten Vereinfachungsverordnung vom 16. Mai 1942 (RWB. I S. 333) im Berufungsverfahren nur dann zu berücksichtigen wären, wenn ihre Geltendmachung im ersten Rechtszuge der Partei auch bei Berücksichtigung ihrer Pflicht zur sachgemäßen und sorgfältigen Prozeßführung nicht zuzumuten gewesen wäre. Von dieser Voraussetzung könne keine Rede sein. Der Vorderrichter hat deshalb die Beklagte mit der Geltendmachung der beiden Einwendungen ausgeschlossen. (Die insoweit erhobenen Revisionsangriffe werden zurückgewiesen; sodann wird fortgefahren:)

In sachlicher Beziehung hat der Vorderrichter ermogen, der Kläger habe unstreitig den am 1. Mai 1940 fällig gewesenen Folgebeitrag nicht bezahlt und auch die unter Fristsetzung und unter Hinweis auf die Folgen fortdauernden Zahlungsverzugs mit Einschreibebrief vom 1. Juni 1940 ausgesprochene Mahnung unbeachtet gelassen. Erst am 23. Dezember 1940 hat danach der Kläger den Beitragsrückstand bezahlt. In der Zeit von Juni bis zum 23. Dezember 1940 hat er sich demnach in Zahlungsverzug befunden. Nach § 9 UW. wird der Versicherer, wenn der Versicherungsfall nach dem Ablaufe der dem Versicherungsnehmer gestellten Zahlungsfrist eintritt und zu dieser Zeit der Versicherungsnehmer noch im Verzug ist, von seiner Vertragspflicht frei. Unter dem Versicherungsfall im Sinne dieser Bestimmung versteht der Berufungsrichter nicht das Ereignis, aus dem sich als

ursächliche Folge der Schaden ergibt, für den der Versicherungsnehmer haftpflichtig gemacht wird, hier also nicht die vom Kläger dem B. gegenüber ausgesprochene Freigabe des Geschlechtsverkehrs, worauf die Ansteckung der K. beruht haben soll, sondern die Erhebung des Anspruchs des geschädigten Dritten gegenüber dem Versicherungsnehmer. Nach der Feststellung des Berufungsurteils hat die K. erst im Januar 1941, also nach der Beseitigung des Zahlungsverzugs des Klägers, Schadenserfahsansprüche gegen ihn (und B.) gestellt. Nach der Meinung des Berufungsrichters konnte der Kläger auch zur Zeit der Beitragszahlung am 23. Dezember 1940 nicht mit der auch nur entfernten Möglichkeit rechnen, daß auf Grund seiner „Freigabeerklärung“ gegenüber B. Schadenserfahsansprüche gegen ihn erhoben werden würden. Denn dem Kläger sind, wie im Berufungsurteil ausdrücklich weiter festgestellt ist, vor dem 23. Dezember 1940 keine Tatsachen bekanntgeworden, aus denen er auf die Möglichkeit einer Erkrankung der K. hätte schließen können. Da auch B. von einer Ansteckung der K. oder von „grippeartigen Krankheitserscheinungen“ an dieser nach seinem Geschlechtsverkehr mit ihr im September und Oktober 1940 bis zu seiner Vorladung im Strafverfahren Ende Januar 1941 nichts bekannt gewesen sei, habe er auch den Kläger über irgendwelche verdachterregenden Anzeichen nicht unterrichten können; auch sonst liege nichts vor, woraus dem Kläger eine solche Kenntnis geworden sein könnte.

Die Ausführungen des Berufungsurteils stehen im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts, insbesondere mit der alten, längst gefestigten Annahme des erkennenden Senats, daß der Versicherungsfall in der allgemeinen Haftpflichtversicherung gleichbedeutend ist mit der Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen aus einem unter die Versicherung fallenden Schadensereignis durch den Geschädigten gegenüber dem Versicherungsnehmer. An diesem Grundsatz ist durch die dem vorliegenden Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Haftpflichtversicherungsbedingungen, insbesondere die Bestimmungen in §§ 1, 5—6 WVB., nichts geändert. Er ist auch nach dem Inkrafttreten der neu erlassenen gesetzlichen Vorschriften über den Versicherungsvertrag vom 7. November 1939 (RGBl. I S. 2223) in der Rechtsprechung des Reichsgerichts gegenüber der Neufassung des § 153 WVB. aufrechterhalten, insbesondere in den

Entscheidungen VII 69/39 vom 19. Dezember 1939 (RGZ. Bd. 162 S. 238) und VI (VII) 144/42 vom 26. März 1943 (RGZ. Bd. 171 S. 43) erneut bestätigt worden. Die Nachträge zum Versicherungsvertragsgesetz haben sich, wie die Begründung zum Pflichtversicherungsgesetz hervorhebt (DZ. 1939 S. 1771 [1773]), von einer Stellungnahme zur Streitfrage bewußt ferngehalten. Der im letzterwähnten, von der Revision zur Begründung ihrer abweichenden Meinung angezogenen Urteil behandelte Streitfall berührt eine andere Frage. Dort ist nämlich erörtert und entschieden, daß, wenn das Schadensursachenereignis innerhalb der sachlichen Versicherungsdauer liegt, nicht auch der verursachte Erfolg, der Schaden, in die Versicherungszeit zu fallen braucht, und es ist weiter ausdrücklich ausgesprochen, daß unter jener Voraussetzung der Schaden, ebenso wie der Versicherungsfall, d. h. die Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers (Versicherten) durch den Geschädigten, auch noch nach dem Ablaufe der Versicherungsdauer eintreten kann, ohne daß dies den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Versicherungsschutz beeinträchtigt (RGZ. Bd. 171 S. 43 [50]).

Der hier maßgebliche Versicherungsvertrag bestand schon beim Inkrafttreten des Pflichtversicherungsgesetzes und der Ungleichungsverordnung für die Nichtkraftfahrversicherung (1. Januar 1941; vgl. RWSt. 1939 I S. 2443, 2223). Allerdings setzt § 5 Nr. 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen in der Fassung, wie sie Neuabschlüssen in der Zeit vom 1. Januar 1941 ab zugrunde zu legen sind (PröB WBG., 4. Aufl. 1943, S. 392 ffg.), den Versicherungsfall im Sinne des Versicherungsvertrags abweichend von der bisherigen Rechtslage gleich mit dem Schadensereignis, das Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte. Aber diese Bestimmung gehört nicht zu den Vorschriften, die nach der — auf die Verordnung über die Anwendung Allgemeiner Versicherungsbedingungen vom 29. November 1940 (RWSt. I S. 1543) gestützten — Bekanntmachung des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung vom 15. Februar 1941, betreffend Haftpflichtversicherung, (Reichsanzeiger Nr. 48), auch für schon bestehende Versicherungsverhältnisse gelten. Vielmehr hat es für den vorliegenden Versicherungsvertrag bei der alten Fassung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (VeröffAuffWPrVerf.

1921 S. 120) sein Bewenden, die eine derartige Vorschrift nicht enthalten, vielmehr nach wie vor unterscheiden zwischen dem Versicherungsereignis im Sinne des § 1 WVB. (d. h. hier der dem Kläger vorgeworfenen „Freigabeerklärung“ des Geschlechtsverkehrs gegenüber B. und der angeblich darauf zurückzuführenden Schädigung der R. als Schadensfolge) einerseits und dem Versicherungsfall im Sinne der erwähnten bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts (§§ 5, 6, 9 WVB. in Verbindung mit § 39 WVG.) andererseits. Es braucht deshalb auch nicht geprüft zu werden, ob die von der Rechtsprechung des Reichsgerichts abweichenden Meinungen, insbesondere die von O b e r b a c h (Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung, 1938, S. 69) zu einem andern Ergebnis führen könnten; auch O b e r b a c h lehrt, daß der Versicherungsfall erst „eingetreten“ sei mit der Erhebung von Ansprüchen des Geschädigten gegenüber dem Versicherungsnehmer, hier also erst, nachdem der rückständige Versicherungsbeitrag bezahlt war. Vergebens beruft sich die Revision auf die Fassung des § 1 WVB., die für den Anspruch des Versicherungsnehmers auf vertragmäßigen Versicherungsschutz gegenüber dem Versicherer voraussetzt, daß er wegen eines „während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Ereignisses“ . . . auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Diese Worte können nichts anderes besagen als die Worte „während der Versicherungszeit“ in der grundlegenden Bestimmung des § 149 WVG., also nur gleichbedeutend sein mit: „nach sachlichem Versicherungsbeginn und vor sachlichem Ende der Versicherung“, ohne daß es darauf ankommen könnte, ob in dem maßgeblichen Zeitpunkte die Haftung des Versicherers aus besonderen Gründen, etwa wegen Zahlungsverzugs des Versicherungsnehmers, geruht hat. Denn § 1 WVB. enthält nur die persönliche, sachliche und zeitliche Umschreibung der Versicherungsgefahr, während die sonstigen, das gegenseitige Versicherungsverhältnis betreffenden Fragen, insbesondere die Verzugsfolgen und ihre Beseitigung, selbständig und erschöpfend in § 3 Nr. 1 I, § 9 WVB. geregelt sind. Hätte bei der Schaffung der maßgeblichen Versicherungsbedingungen eine davon abweichende Absicht im Sinne der Revision obgewaltet, so hätte sie, um bei der Auslegung nach Treu und Glauben bestehen zu können, für die Versicherungsnehmer erkennbar und jedenfalls viel deutlicher als ge-

schehen ausgedrückt werden müssen. Dies vorausgesetzt läge übrige eine Änderung des § 39 BGB. vor, und es bliebe alsdann immer noch die Frage offen, ob eine solche Vereinbarung nach § 42 BGB. zulässig und wirksam gewesen wäre (vgl. die zu einem Fall aus der Haftpflichtversicherung gegen Vermögensschaden, VeröfMuffMBrW. 1930 S. 130, ergangene Reichsgerichtsentcheidung VII 69/39 vom 19. Dezember 1939 in RGZ. Bd. 162 S. 238). Jedenfalls könnte sich die verklagte Versicherungsgesellschaft schon aus dem oben hervorgehobenen Grund auf eine abweichende Bedeutung des § 1 VVB. nach Treu und Glauben nicht berufen.

Andererseits darf aber auch das Verhalten des Versicherungsnehmers, wenn er trotz seines Zahlungsverzugs im Zeitpunkt des Versicherungsereignisses für sich Versicherungsschutz in Anspruch nimmt, nicht gegen Treu und Glauben verstoßen. Im vorliegenden Falle kann es sich nur um die Frage handeln, ob der Versicherer von seiner Leistungspflicht frei wird, wenn der Versicherungsnehmer mit einem Folgebeitrag in Verzug geraten ist. Nach § 39 Abs. 1 Satz 3 BGB. soll es darauf ankommen, ob der Verzug des Versicherungsnehmers zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls noch andauert oder nicht. Mit dieser Frage, die wesentlich nach den Grundsätzen von Treu und Glauben zu beurteilen ist (vgl. Sch a d in JW. 1937 S. 1213), hat sich der erkennende Senat in der Entscheidung VII 151/37 vom 14. Januar 1938 (RGZ. Bd. 156 S. 378) beschäftigt. Dort ist entschieden, ein gegen Treu und Glauben verstoßendes Verhalten des Versicherungsnehmers könne regelmäßig dann nicht angenommen werden, wenn dieser den Beitrag zwar erst nach dem Schadensereignis („Verstoß“), aber unbeeinflusst von diesem, insbesondere ohne Kenntnis von dessen Eintreten, entrichtet und das Versicherungsverhältnis danach noch unverändert und ohne einen Vorbehalt von seiten des Versicherers fortgedauert hat, und darauf hingewiesen, daß neben der Kenntnis vom Schadensfall die Erwartung des Versicherungsnehmers, daß er für den Schaden demnächst werde in Anspruch genommen werden, wesentlich ins Gewicht falle (das. S. 384). Jedenfalls darf der Versicherungsnehmer, nachdem diese Kenntnis oder Erwartung in seiner Person eingetreten ist, nicht versuchen, sich den Versicherungsschutz noch dadurch zu sichern, daß er den fälligen und ordnungsmäßig an-